

Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Abgeltung der Einhaltung von verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) und somit der Unterstützung der Umsetzung der Ziele der genannten Richtlinie im Bereich Oberflächen- und Grundwässer.

Durch die Abgeltung von verpflichtenden Bewirtschaftungseinschränkungen wird die Akzeptanz für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gesteigert.

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Ackerflächen in Gebieten mit verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die erhöhten Auflagen entstehen.

Einzuhaltende Bedingungen

Mindestteilnahmefläche

- Im jeweiligen Teilnahmejahr müssen mindestens 2,00 ha Ackerfläche in der Gebietskulisse der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark „Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg“ (LGBl Nr. 24/2018) bewirtschaftet werden. Die Verordnung ist – ebenso wie die Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 und deren Anhänge – unter www.ama.at im Bereich ÖPUL abrufbar.
- Die Gebietskulisse der Verordnung „Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg“ kann im eAMA-GIS bei der Antragstellung unter der Rubrik Gebietsabgrenzungen/Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/Gebiet WRRL sichtbar gestellt werden.

Bewirtschaftungsauflagen und Stickstoff-Düngung

- Die Vorgaben der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Hinblick auf eine bloß geringfügige Einwirkung auf das Grundwasser auf Ackerflächen ist in § 4 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg geregelt.
- Die maximal zulässigen jahreswirksamen Stickstoffdüngermengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse gemäß Anlage 3, Punkt 1 und 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg in Verbindung mit der Düngeklasseneinstufung in Anlage 2B derselben Verordnung sind einzuhalten.
- Nicht zugeordnete Flächen im Gebiet sind mit der Düngeklasse C einzustufen.
- Einhaltung der zulässigen Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel gemäß Anlage 3, Punkt 3 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg.
- Im Layer des Landes Steiermark, der im eAMA-GIS einsehbar ist, werden die Düngeklassen angezeigt. Sind einem Schlag mehrere Düngeklassen zugeordnet, ist die Düngung nach dem gewichteten Mittel der angeführten Düngeobergrenzen vorzunehmen.

Beispiel:

Bei einem Schlag mit 1,00 ha Winterweichweizen, davon 0,70 ha „D“ (144 kg) bzw. 0,30 ha „B“ (108 kg), kann die Düngehöchstgrenze mit 133 kg ($144 \times 0,70 + 108 \times 0,30$) festgelegt werden. Werden jedoch Teilflächen entsprechend einer zulässigen höheren Düngeklasseneinstufung gedüngt, so sind diese Teilflächen separat als eigener Schlag zu beantragen und es sind separate Aufzeichnungen für die jeweiligen Teilschläge zu führen. Im konkreten Beispiel hieße das, dass dann 0,70 ha nach der Düngeklasse „D“ und 0,30 ha nach der Düngeklasse „B“ gedüngt werden können.

- Betriebe, die gleichzeitig an der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ teilnehmen, müssen die jeweils strengere Bedingung einhalten. Die Auflagen für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ sind bei teilnehmenden Betrieben auch dann einzuhalten, wenn für diese Flächen keine Prämie gewährt wird. Selbiges gilt auch für die Düngetermine. Daher können diese Betriebe die potenziell mögliche Erhöhung der Düngewerte nur teilweise nutzen, da für diese Betriebe immer noch die Auflagen für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ gelten.

Aufzeichnungsverpflichtung

- Es ist ein Betriebsbuch gemäß den Vorgaben des § 5 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg zu führen. Die Aufzeichnungen müssen für alle Schläge geführt werden, auch wenn keine Düngung erfolgt. Das Betriebsbuch ist am Betrieb aufzubewahren.

Verpflichtungsdauer

- Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Bei dieser Maßnahme besteht somit keine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Es gibt keine ÖPUL-Verpflichtungsüberprüfung zwischen den einzelnen Kalenderjahren.

Beantragung

- Die Maßnahme „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Die Maßnahme muss aber nicht jedes Jahr im vorhergehenden Herbstantrag neu beantragt werden, sondern bleibt nach dem ersten Teilnahmejahr bis Ende 2020 am Betrieb gültig, wenn aus der Maßnahme nicht ausgestiegen oder kein Mehrfachantrag-Flächen mehr abgegeben wird. Nach einem Ausstieg ist der Wiedereinstieg nur mit einem neuerlichen Herbstantrag möglich. Der letztmalige Einstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2019 für das Förderjahr 2020 möglich.

Mehrfachantrag-Flächen

- Die prämierten Flächen laut Feldstückliste werden anhand der im eAMA-GIS vorhandenen Gebietskulisse automatisch ermittelt. Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse mit einer Bewilligung zu erhöhten Stickstoffdüngergaben gemäß § 4, Ziffer 7 in Bezug auf die Ziffer 1 bis Ziffer 4 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg sind nicht förderfähig und sind in der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen mit dem Code „OPWRRL“ (im ÖPUL für die Maßnahme „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ nicht prämierten Flächen) gesondert zu kennzeichnen.

Höhe der Prämie

Ackerflächen	im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg	85 Euro/ha
Ackerflächen mit Bewilligung zu erhöhten Stickstoffdüngergaben	im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg	0 Euro/ha
<ul style="list-style-type: none"> → Bezüglich einzelflächenbezogener Kombination der Prämie mit anderen Maßnahmen gelten die gleichen Kombinationsmöglichkeiten wie für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ gemäß Anhang B der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015. Eine einzelflächenbezogene Kombination der Prämie mit der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ ist nicht möglich (ausgenommen Bildungszuschlag). 		